



HOTSPOT

Argumente für die Erhaltung
der Biodiversität



Biodiversität schützen, ...

... weil es unsere Pflicht ist

Dem dramatischen Verlust von Lebensräumen und Arten entgegenzutreten, ist nicht nur ein ökologischer Imperativ, es ist auch eine rechtliche Verpflichtung der Schweiz. Die Pflicht zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität basiert auf völkerrechtlichen beziehungsweise europäischen Übereinkommen sowie auf nationalen Vorgaben.

Von Michael Bütler und Ronny Weber

Die Schweiz hat im Laufe der vergangenen Jahrzehnte verschiedene völkerrechtliche Übereinkommen mit Bezug auf die weltweite Biodiversität unterzeichnet und ratifiziert, womit diese für sie verbindlich sind. Hervorzuheben ist das «Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention)» von 1972. Dieses bezweckt den internationalen Schutz und die nachhaltige Nutzung von wichtigen Biotopen in Feuchtgebieten, welche seltene Arten beheimaten, vor allem bedrohte Wasser- und Watvögel. Die Schweiz hat zur Erfüllung des Übereinkommens elf Gebiete (0,2% der Landesfläche) bestimmt und unter Schutz gestellt, grösstenteils als Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung.

Eine nachhaltige Wirkung zeitigte das «Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume» (Berner Konvention) von 1979. Die Berner Konvention kann beinahe gesamteuropäische Geltung beanspruchen. Die Zielsetzung der Konvention besteht im Schutz wilder Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräume. Die Anhänge I bis III der Berner Konvention stellen rund 2000 bedrohte Arten unter abgestufte Schutz- und Verbotbestimmungen. National haben insbesondere die Abschlussvoraussetzungen für den streng geschützten Wolf und deren Vereinbarkeit mit der Berner Konvention (Art. 9) wiederholt für öffentlichen Diskurs gesorgt. Durch das Instrumentarium der Berner Konvention werden europaweit Räume im Schutzgebietsnetzwerk «Smaragd» zusammengefasst; in der Europäischen Union (EU) heissen sie «Natura 2000-Gebiete». In Umsetzung der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU umfassen «Natura 2000-Gebiete» etwa 18% des Territoriums der EU. Es bildet damit das weltweit grösste Netz seiner Art. Die Schweiz hat bisher 37 Smaragdgebiete bestimmt, die 1,56% der Landesfläche betreffen. Die Handhabung der Berner Konvention durch die EU, Natura 2000, die beiden erwähnten Richtlinien der EU sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind für die Schweiz von erheblicher Bedeutung.

Das «Übereinkommen über die biologische Vielfalt» (Biodiversitätskonvention, CBD) wurde an der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Jahre 1992 in Rio de Janeiro verabschiedet. Die CBD verfolgt drei Ziele: Die Erhaltung der Biodiversität, ihre nachhaltige Nutzung sowie die gerechte Aufteilung der Vorteile der (genetischen) Nutzung. Die CBD wurde mehrfach ergänzt: durch das Cartagena-Protokoll (2000), die Bonner Leitlinien (2002) und das Nagoya-Protokoll (2010). Die Ergänzungen fokussieren mehrheitlich auf den Zugang und die Nutzung der genetischen Biodiversität, nicht auf ihren Schutz. Den Bemühungen um den Erhalt der Artenvielfalt und deren Lebensräume dienen die sogenannten Aichi-Ziele (2010) der Nagoya-Konferenz. In der Schweiz erfolgte deren Umsetzung in der Strategie Biodiversität Schweiz (2012) und im Aktionsplan Strategie Biodiversität (2017). Der Aktionsplan bleibt allerdings bisher deutlich hinter den festgelegten Aichi-Zielen zurück. Das schweizerische Recht ist unter anderem der Biodiversität verpflichtet. Der dazu gehörige

Zusätzliche Informationen

451

alles einblenden | Artikelübersicht | alles a

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

(NHG)¹

vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2017)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 78 Absatz 4 der Bundesverfassung², in Ausführung des Protokolls von Nagoya vom 29. Oktober 2010³ über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Protokoll von Nagoya), nach Einsicht in die Botanical Convention of 1992 vom 17. November 1965^{4,5}

beschliesst:

Art. 1¹ Zweck



ge Auftrag findet sich schon auf Verfassungsebene in den Artikeln zum Umweltschutz, zum Wald, zum Natur- und Heimatschutz sowie zu Fischerei und Jagd (Art. 74, 77–79 Bundesverfassung). Auf Gesetzesstufe dient das Umweltschutzgesetz (USG) dem Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen und ihrer Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Zentral sind im Bundesrecht weiter die Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt (v.a. Biotopie von nationaler Bedeutung wie Amphibienlaichgebiete, Auengebiete, Flach- und Hochmoore sowie Moorlandschaften, Trockenwiesen und -weiden), die Bestimmungen zum Arten- und Lebensraumschutz im Jagdgesetz (JSG) und im Fischereigesetz (BGF). Zu nennen sind des Weiteren der Grundsatz der Walderhaltung nach dem Waldgesetz (WaG) und die Vorgaben zur Gewässerreinigung, zur Sicherung angemessener Restwassermengen, zum Gewässerraum und zur Behebung anderer nachteiliger Auswirkungen auf Gewässer (-Lebensräume) im Gewässerschutzgesetz (GSchG). Ergänzend finden sich objektspezifische oder mittelbare Schutzbestimmungen in der gesamten Rechtsordnung (etwa im Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht). Auch zahlreiche kantonale und kommunale Erlasse widmen sich dem Arten- und Lebensraumschutz.

Der Schutz der Biodiversität ist im nationalen und internationalen Recht verpflichtend verankert. Das schweizerische Recht fokussiert aber zu stark auf isolierte Gebiete statt auf eine grossräumige Vernetzung intakter aquatischer und terrestrischer Lebensräume und zu wenig auf problematische Ursachen des Biodiversitätsverlustes (z.B. Versiegelung der Böden, Intensivlandwirtschaft mit Pestiziden, Wasserkraftnutzung, Klimawandel). Erschwerend treten teilweise gravierende Vollzugsmängel hinzu. Aus diesen Gründen besteht auch in politischer und rechtlicher Hinsicht dringender Handlungsbedarf.

Literatur: www.biodiversity.ch/hotspot41



Dr. iur. Michael Bütler ist als Rechtsanwalt und Gutachter im Bereich Gewässer-, Natur-, Umweltschutz und Raumplanung in Zürich tätig. Zudem ist er Mitglied der Redaktionskommission der Zeitschrift «Umweltrecht in der Praxis / Droit de l'environnement dans la pratique» und Mitherausgeber der Zeitschrift «Sicherheit & Recht / Sécurité & Droit».

MLaw Ronny Weber ist Mitarbeiter im Anwaltsbüro Michael Bütler (www.bergrecht.ch).

Kontakt: michael.buetler@bergrecht.ch, ronny.weber@bergrecht.ch

